

Satzung



des Pool Billard Verbandes Bezirk Trier (PBV) e. V.

§ 1 Name, Sitz, Bereich

1. Der Pool Billard Verband trägt den Namen :
Pool Billard Verband Bezirk Trier e. V. (PBV)
2. Der Pool Billard Verband Bezirk Trier hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Wittlich eingetragen.
3. Der Bereich des PBV umfasst die Stadt Trier, den Bezirk Trier, sowie die an den Bezirk Trier angrenzenden Gebiete von Mosel, Saar, Eifel und Hunsrück.
4. Das Geschäftsjahr des PBV beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
5. Gründungsjahr des PBV ist das Jahr 1983.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der PBV ist die Vereinigung der Pool Billard Vereine und Pool Billard Abteilungen in seinem Bereich.
2. Zu seinen Aufgaben gehören im Besonderen:
 - a) die Pflege und Förderung des Pool Billardspiels in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen
 - b) die Interessen der angeschlossenen Pool Billard Vereine und Abteilungen zu vertreten
 - c) alljährliche Austragung von Turnieren und Meisterschaften aller Art
 - d) Festlegung von Spielbestimmungen
3. Der PBV kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen anschließen.
4. Der PBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aufgenommen werden kann ein Pool Billardverein oder jede Pool Billardabteilung eines Vereines, welche die sachliche Voraussetzung für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.
Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand des PBV solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Pool Billard Sport bzw. um den PBV verdient gemacht haben.
3. Mitglied ist ein dem PBV Trier e. V. angeschlossener Verein sowie die Mitglieder dieses angeschlossenen Vereines.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung.
2. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und dem PBV Trier e. V. durch eingeschriebenen Brief, 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
3. Durch Ausschluss. Derselbe kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wegen wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Spielbestimmungen und Verbandsbeschlüsse, oder wegen Handlungen, die gegen den PBV, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind.
4. Bei vorliegenden Voraussetzungen kann auch ein einzelnes Mitglied eines Pool Billard Vereins oder Abteilung aus dem PBV ausgeschlossen werden.
5. Werden Beitragsverpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres des PBV sowie weitergehende Verpflichtungen finanzieller oder auch sonstiger Art nicht fristgerecht erfüllt, endet die Mitgliedschaft. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem PBV sind immer zu erfüllen.
6. Im Vereinsbesitz befindliches Eigentum des PBV ist im Falle der Punkte 1., 2., 3. und 4. sofort, spätestens zum Ende des Geschäftsjahres des PBV an den PBV zurückzugeben.

§ 5 Organe des PBV

1. Der Geschäftsführende Vorstand
2. Die Spielleitung
3. Das Schiedsgericht
4. Die Generalversammlung

§ 6 Vorstand

1. Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB, der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder der beiden Vorsitzenden ist berechtigt den Verein alleine nach außen zu vertreten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwart
 - e) Stellvertretender Sportwart
3. Das Amt des Protokollführers wird innerhalb des Vorstandes vergeben. Der Protokollführer hat sämtliche Beschlüsse den PBV betreffend zu erfassen. Dieses Protokoll muss vom 1. Vorsitzende oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist zulässig. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht das Amt des 2. Vorsitzenden übernehmen. Der 2. Vorsitzende kann nicht das Amt des 1. Vorsitzenden übernehmen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Beschlussfähigkeit :
der Geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der erste oder zweite Vorsitzende

7. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, zur Bearbeitung technischer Fragen und Angelegenheiten weitere Mitarbeiter heranzuziehen; diese haben nur beratende Funktion.
8. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, während der laufenden Amtsperiode vakante Ämter innerhalb des Vorstandes neu zu besetzen.
9. Der Geschäftsführende Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
10. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind 14 Kalendertage nach Ausstellung des Beschlusses rechtskräftig.

§ 7 Spielleitung

1. Die Spielleitung besteht aus:
Sportwart
Stellvertretender Sportwart
2. Aufgaben des Sportwarts:
 - a) Ausführung von Aufgaben, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand oder der Generalversammlung des PBV gestellt werden
 - b) die Durchführung des saisonalen Spielprogramms und der Turniere sowie sportlicher Veranstaltungen
 - c) die Beaufsichtigung von Turnieren und sportlichen Veranstaltungen
 - d) die Begleitung und Beaufsichtigung von Turnieren des PBV besonderer Art
 - e) die zum allgemeinen Spielbetrieb erforderlichen und vorbereitenden Maßnahmen, die Gestaltung sowie statistischen Auflistungen und Abschlüsse
3. Der Sportwart ist berechtigt, seinen Stellvertreter in seinen aktiven und aktuellen Aufgabenbereich mit einzubeziehen; er bleibt aber alleine in der Verantwortung.
4. Beschlüsse des Sportwartes sind 14 Kalendertage nach Ausstellung des Beschlusses rechtskräftig.

§ 8 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht des PBV besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Schiedsgericht und vier weiteren Mitgliedern verschiedener Vereine oder Abteilungen des PBV.
2. Kein Mitglied des Schiedsgericht darf ein Amt im PBV bekleiden.
3. Zur Abklärung eines Schiedsgerichtfalles kann das Schiedsgericht Vertreter der betreffenden Parteien oder Zeugen laden.
4. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Schiedsgericht.
5. Das Urteil des Schiedsgericht ist endgültig und rechtskräftig, wenn mindestens drei Mitglieder des Schiedsgericht abgestimmt haben, darunter der 1. Vorsitzende des Schiedsgericht.
6. Besteht bei einem Mitglied des Schiedsgericht Interessenkollision oder Befangenheit, hat es von dem betreffenden Fall zurückzutreten. Ist der 1. Vorsitzende hiervon betroffen, so haben die übrigen Mitglieder für diesen Fall einen Vertreter für ihn zu wählen. Der Vertreter wird durch diese Wahl dem 1. Vorsitzenden gleichgestellt! Die Berufung eines Ersatzmitgliedes ist zulässig.
7. Für den Fall, dass das Schiedsgericht zu keinem Urteil gelangt, entscheidet die Mitgliederversammlung des PBV.

8. Das Schiedsgericht wird durch den Vorstand des PBV (§ 26 BGB) einberufen und mittels Übergabe der schriftlichen Unterlagen des Behandlungskomplexes informiert. Satzung und Spielordnung des PBV müssen angewendet werden.
9. Das Schiedsgericht als Berufungsinstanz kann nur nach einem Urteil des Geschäftsführenden Vorstand des PBV angerufen werden.
10. Das Schiedsgericht kann von jedem Einzelmitglied der Mitgliedsvereine und Abteilungen angerufen werden.
11. Das Schiedsgericht hat seine Sitzungen schriftlich zu protokollieren, eine Niederschrift anzulegen, und sein Urteil mit allen Unterlagen an den Vorstand des PBV zu übermitteln.
12. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind 14 Kalendertage nach Ausstellung des Beschlusses rechtskräftig.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Geschäftsführende Vorstand
 - b) Den Delegierten der Mitgliedsvereine und Abteilungen
2. Pro Mitgliedsverein und Abteilung sind drei Delegierte zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen und stimmberechtigt, wenn der Verein oder die Abteilung seine Verbandsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Jedes anwesende Mitglied laut § 9, Punkt 2, hat eine Stimme
4. Jedes anwesende Mitglied des Geschäftsführende Vorstand des PBV hat eine Stimme
5. Die Generalversammlung findet alle drei Jahre statt; möglichst innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen nach Abschluss der Saison.
6. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung durch einfachen Brief, auf elektronischem Weg per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der verbandseigenen Homepage unter pbv-trier.de.
7. Die Tagesordnung der Generalversammlung sowie der Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich durch einfachen Brief an die Vereine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, sobald Maßnahmen erforderlich werden, die er aufgrund eigener Kompetenz nicht entscheiden kann.
9. Die Generalversammlung und Vollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig gemäß Punkt 2, 3 und 4 des § 9.
10. Die Generalversammlung und Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des PBV, wofür eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (BGB § 33) erforderlich ist. Sämtliche Beschlüsse müssen durch den Protokollführer protokolliert werden.
11. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand, des Schiedsgerichtes und die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
12. Die Wahl des 1. Vorsitzenden des PBV ist geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt, ansonsten können alle Ämter per Zuruf gewählt werden, wenn kein Antrag auf geheime Wahl durch Mehrheitsbeschluss Zustimmung findet.
13. Bei Abstimmungen über Personen oder Vereine und Abteilungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten.

14. Anträge der Mitgliedsvereine oder Abteilungen, die bei der Generalversammlung oder Vollversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen innerhalb der durch den Geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist beim Geschäftsführenden Vorstand des PBV eingegangen sein. Der Antrag soll in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt werden. Aufgrund des Diskussionsergebnisses kann dann auch abweichend zum ursprünglichen Antrag, während der gleichen Versammlung ein neuer Antrag formuliert und beschlossen werden.
15. Die besonderen Aufgaben der Generalversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstand und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstand
 - c) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Beiträge und Richtlinien über die Verwendung der Gelder
 - f) Erledigung von eingereichten Anträgen
 - g) Ausschluss von Vereinen oder einzelnen Spielern der Vereine

§ 10 Beiträge und Kassenführung

1. Die Höhe der Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird hierüber nicht abgestimmt, bleibt die Höhe der Beiträge wie im Vorjahr.
2. Die Vereinsvorsitzenden haben mindestens einmal jährlich eine namentliche Liste ihrer Mitglieder dem Gesamtvorstand des PBV einzureichen, nur schriftlich gemeldete Mitglieder sind Mitglied im PBV.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet der Mitgliederversammlung einen genauen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
4. Alle Barbestände sind auf das Konto des PBV bei einer Bank sicherzustellen.
5. Wechselt eine Mannschaft während einer laufenden Saison die Gaststätte, so hat diese Mannschaft die dem PBV entstandenen Kosten in Höhe von 25,00 € zu tragen.
6. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle höherer Gewalt. (Hochwasser, Brand, Schließung usw.). In diesem Fall trägt der PBV die Kosten.

§ 11 Geschäftsführer

- Entfällt -

§ 12 Strafen

1. Bei Nichteinhaltung dieser Satzung des PBV ist der geschäftsführende Vorstand des PBV berechtigt folgende Strafen zu verhängen:

Strafenkatalog

a)	10,00 €	pro fehlender Spieler einer Mannschaft; ein fehlender Spieler ist straffrei
b)	50,00 €	komplettes Nichtantreten einer Mannschaft, zahlenmäßig und / oder sportlich
c)	25,00 €	gänzlich fehlender Spieleintragung in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation
d)	5,00 €	Verspätete Eintragung in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation. Die Eingaben müssen am nächsten Tag nach dem Spieltermin bis 18.00 Uhr vorgenommen worden sein.
e)		- entfällt ersatzlos -
f)	10,00 €	Überschreitung von Terminfristen
g)		Entfällt ersatzlos
h)	2,50 €	Mahngebühren
i)	5,00 €	Nichteinhaltung von Terminfristen; z. B. nicht eingehende Ergebnisdurchsage nach Beendigung des Spieles.
j)	25,00 €	Gemeldete Spieler für die Verbands - Einzelmeisterschaft, welche unentschuldigt nicht zu Ihrem Spiel antreten. Der betroffene Spieler wird bis zur Zahlung der Strafe vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
k)		in Wiederholungsfällen ist der Geschäftsführende Vorstand des PBV befugt, höhere Strafen festzusetzen
l)		für Strafen und ihre Höhe, die nicht ausdrücklich beschrieben sind, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Ermessensgebot
m)		der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereine und Vereinsangehörige zu sperren. Die Länge der Sperre darf nicht länger als eine Spielsaison andauern. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand je nach Schwere des oder der Verstöße bestimmt. Eine ausgesprochene Sperre bezieht sich immer auf eine aktive wie auch passive Tätigkeit innerhalb des Verbandes
n)		Entfällt ersatzlos
o)		Entfällt ersatzlos
p)	15,00 €	Wenn die zurückzugebenden Wanderpokale innerhalb von 14 Kalendertagen, nach dem letzten Spiel der betroffenen Mannschaft, nicht dem Geschäftsführenden Vorstand ausgehändigt wurden.
q)	5,00 €	Bis zum Eintreffen der Wanderpokale „ entsprechend p) “, pro Woche Verzögerung.

§ 13 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt 50,00 €. Fällig nach Rechnungserstellung durch den Schatzmeister je Kalenderjahr.
2. Jede dem PBV Trier e. V. angeschlossene Mannschaft hat eine Kautionshöhe von 75,00 € als Sicherheit zu hinterlegen. Diese wird nach Beendigung der Mitgliedschaft zu 100% ohne Auszahlung von Zinsen zurückerstattet. Eventuelle Verbindlichkeiten dem PBV Trier e. V. gegenüber werden hiervon abgezogen. Zieht ein Verein eine oder mehrere Mannschaften während der Saison aus dem laufenden Spielbetrieb zurück, so wird die Kautionshöhe nicht zurückerstattet.
3. Die Kosten der Meldung eines Spielers betragen 8 €, die Kosten einer Nachmeldung betragen 10 €.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Anmerkung: Der Pool Billard Verband Bezirk Trier e. V. (PBV) ist unter Listen Nr. **VR 2487** beim Amtsgericht Wittlich als eingetragener Verein beurkundet

Trier im Juni 2019